

35. Zum Begriff des besonderen Vertreters im Sinne des § 30 B.G.B., insbesondere auf der Grundlage der preussischen Städteordnung von 1853.

VI. Zivilsenat. Ur. v. 14. Dezember 1908 i. S. Stadtgem. Stolp (Bekl.) w. B. u. Gen. (Kl.). Rep. VI. 644/07.

I. Landgericht Stolp.

II. Oberlandesgericht Stettin.

Aus den Gründen:

... „Unbegründet ist ... der Angriff der Revision, daß das Berufungsgericht entgegen der Tatbestandsfeststellung und dem „Anerkenntnis“ der Kläger in erster Instanz, sowie unter Verletzung der §§ 30, 31 B.G.B. den Stadtbaumeister D. als verfassungsmäßigen Vertreter der Beklagten angesehen habe.

Zwar heißt es im Eingang des landgerichtlichen Tatbestandes von dem Stadtbaumeister D., daß er nicht Magistratsmitglied, sondern Angestellter der Stadt sei, und am Schluß, daß die Kläger die Frage des Richters, ob sie behaupten könnten, daß D. ein verfassungsmäßig berufener Vertreter der Beklagten sei, verneint hätten.

Alein die Frage, ob der Stadtbaumeister, über dessen Bestallung und Geschäftskreis kein Streit besteht, verfassungsmäßiger Vertreter der Beklagten nach §§ 30, 31, 89, oder Angestellter im Sinne von § 831 B.G.B. war, ist keine Tatfrage, die Gegenstand einer Feststellung im Tatbestand oder eines Geständnisses gemäß §§ 138, 288 B.P.D. sein kann, sondern eine Rechtsfrage, die vom Richter geprüft und entschieden werden muß.

Die Anschauung des Berufungsgerichts, daß D. verfassungsmäßig berufener Vertreter der Beklagten war, ist rechtlich nicht zu beanstanden. Die Revision, die dies bezweifelt, stützt sich darauf, daß nach der maßgebenden preussischen Städte-Ordnung lediglich die Mitglieder des Magistrats und die in § 59 vorgesehenen Deputationen, nicht aber ein Stadtbaumeister, der, wie D., weder Magistratsmitglied, noch sonst ein kraft einer Bestimmung in der Städte-Ordnung zur Vertretung berufener städtischer Beamter gewesen sei, als solche Vertreter gelten könnten.

Die Revision geht anscheinend von einer zu engen Auffassung des Urteils des Reichsgerichts vom 15. Januar 1903 (Entsch. in Zivilf. Bd. 53 S. 276) aus. Wenn dort gesagt ist, daß rechtliche Merkmal, das die besonderen Vertreter im Sinne des § 30 von den unter § 831 B.G.B. fallenden Angestellten unterscheidet, sei ihre Berufung durch die Satzung bei dem Verein, durch die die Verwaltungsorganisation regelnden Bestimmungen bei den öffentlichrechtlichen Körperschaften, so ist dies nicht dahin zu verstehen, daß die Satzung

oder die organisatorischen Vorschriften einen Vertreter für einen bestimmten Betriebs- oder Verwaltungszweig ausdrücklich vorgesehen haben müßten, sondern es ist nur erforderlich, daß die Berufung des Vertreters in Bestimmungen der Vereinsatzung oder der Verfassung der öffentlichen Körperschaft ihren rechtlichen Grund hat, daß sie auf diese Bestimmungen zurückgeführt werden kann. Ob der so Berufene als Vertreter zu erachten ist, entscheidet sich in der Regel nach der Selbständigkeit seiner Stellung, sowie nach der Wichtigkeit und dem Umfang des ihm zugewiesenen Geschäftsbereichs. In diesem Sinne hat der erkennende Senat in einer Reihe von Erkenntnissen den § 30 B.G.B. angewendet (vgl. Urteile vom 9. November 1905, Entsch. a. a. D. Bd. 62 S. 31; vom 11. Juli 1907, Rep. VI. 497/06; vom 21. Mai 1908, Rep. VI. 542/07).

Die Beklagte konnte nach § 11 der Städte-Ordnung durch Ortsstatut das Amt eines Stadtbaumeisters schaffen oder einen solchen gemäß § 56 Nr. 6 das. anstellen. Ob hier der eine, oder der andere Weg eingeschlagen wurde, erhellt aus den Feststellungen der Vorinstanzen nicht. Wohl aber sind laut des vorgetragenen Verpflichtungsprotokolls dem D. die Bearbeitung, d. i. die Leitung, der städtischen Hochbau- und Tiefbauangelegenheiten sowie die Geschäfte der Baupolizei übertragen worden; und das Berufungsgericht stellt fest, daß innerhalb dieses Geschäftskreises seine Stellung völlig selbständig war, und daß er die ihm geboten erscheinenden Maßregeln nach eigenem Ermessen ohne Anweisung oder Ermächtigung der gesetzlichen Vertreter der Beklagten treffen konnte. Irrtumsfrei nimmt das Berufungsgericht an, daß D. wegen der Besonderheit, der Bedeutung und des Umfangs seines Wirkungskreises kraft der Ortsverfassung zum Vertreter der Beklagten berufen sein sollte und daß es hierzu keiner besonderen Satzung bedurfte.

Hiernach war D. ein von der Beklagten gemäß § 30 B.G.B. für die Geschäfte der Bauverwaltung bestellter besonderer Vertreter, und als solcher ein „anderer“ verfassungsmäßig berufener Vertreter der Beklagten im Sinne der §§ 81, 89 allda. Die Beklagte ist daher für die Beschädigung des K.'schen Hauses, die D. in Ausführung der ihm zustehenden Verrichtung verschuldet hat, verantwortlich.“ . . .